



i Hinweis: KI-generierte Musterlösung - bei Unklarheiten gerne nochmal im Buch nachschlagen.

AUFGABE 1a

TIPP: Denken Sie an den Ablauf eines Vertragsschlusses nach BGB - von der Willenserklärung bis zur rechtlichen Fähigkeit der Beteiligten.

SCHRITT 1: Ein Kaufvertrag entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Die erste Voraussetzung ist daher ein wirksames Angebot (Antrag) einer Partei.

SCHRITT 2: Die zweite Voraussetzung ist die Annahme dieses Angebots durch die andere Partei, wodurch die Willensübereinstimmung entsteht.

SCHRITT 3: Beide Vertragspartner müssen geschäftsfähig sein, also rechtlich in der Lage, wirksame Willenserklärungen abzugeben.

SCHRITT 4: Der Vertragsinhalt darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen (Erlaubtheit des Inhalts), sonst ist der Vertrag nichtig.

ENDERGEBNIS: Die vier Voraussetzungen sind: 1. Angebot, 2. Annahme, 3. Geschäftsfähigkeit beider Parteien, 4. erlaubter, nicht sittenwidriger Vertragsinhalt.

AUFGABE 1b

TIPP: Überlegen Sie bei jedem Begriff, in welchem Moment des Kaufvorgangs er eine Rolle spielt - beim Vorschlag, bei der Zustimmung, bei der persönlichen Fähigkeit oder bei der Übergabe der Sache.

SCHRITT 1: Angebot (1) ist die verbindliche Willenserklärung, einen Vertrag zu bestimmten Bedingungen abzuschließen - das passt zu Erklärung D.

SCHRITT 2: Annahme (2) ist die zustimmende Erklärung zu diesem Vorschlag - das entspricht Erklärung A.

SCHRITT 3: Geschäftsfähigkeit (3) beschreibt die persönliche Fähigkeit, überhaupt wirksam Verträge abzuschließen - das ist Erklärung B.

SCHRITT 4: Übereignung (4) ist der tatsächliche Übergang des Eigentums durch Übergabe und Einigung - das entspricht Erklärung C.

ENDERGEBNIS: 1-D, 2-A, 3-B, 4-C





AUFGABE 2a

TIPP: Schauen Sie sich die gesetzliche Definition des Sachmangels an (§ 434 BGB) und vergleichen Sie den Istzustand der Ware mit dem Sollzustand.

SCHRITT 1: Ein Sachmangel liegt laut § 434 BGB vor, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte oder übliche Beschaffenheit aufweist.

SCHRITT 2: Ein Kopfhörer muss grundsätzlich auf beiden Seiten funktionsfähig Ton wiedergeben - das entspricht der üblichen, zu erwartenden Beschaffenheit eines solchen Produkts.

SCHRITT 3: Da auf der linken Seite kein Ton zu hören ist, weicht die tatsächliche Beschaffenheit von der geschuldeten Beschaffenheit ab.

ENDERGEBNIS: Ja, es liegt ein Sachmangel vor, da der Kopfhörer nicht die übliche und zu erwartende Funktionsfähigkeit (Tonwiedergabe auf beiden Seiten) besitzt.

AUFGABE 2b

TIPP: Erinnern Sie sich an die Rangfolge der Mängelrechte im Kaufrecht - welches Recht steht immer an erster Stelle, bevor andere Rechte überhaupt infrage kommen?

SCHRITT 1: Das deutsche Kaufrecht räumt dem Verkäufer zunächst ein „Recht zur zweiten Andienung“ ein, bevor der Käufer weitergehende Rechte geltend machen darf.

SCHRITT 2: Dieses vorrangige Recht heißt Nacherfüllung (§ 439 BGB) - der Käufer muss dem Verkäufer zunächst die Möglichkeit geben, den Mangel zu beheben.

ENDERGEBNIS: Lena muss zunächst die Nacherfüllung verlangen, bevor sie Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz geltend machen kann.

AUFGABE 2c

TIPP: Die Nacherfüllung kennt zwei klassische Varianten - einmal wird die vorhandene Sache repariert, einmal wird sie komplett ausgetauscht.

SCHRITT 1: Die erste Möglichkeit ist die Nachbesserung: Der Verkäufer repariert den vorhandenen Kopfhörer, sodass der Mangel (kein Ton links) behoben wird.

SCHRITT 2: Die zweite Möglichkeit ist die Ersatzlieferung: Der Verkäufer liefert einen mangelfreien, neuen Kopfhörer derselben Art und nimmt den defekten zurück.

ENDERGEBNIS: Der Verkäufer kann entweder nachbessern (reparieren) oder eine mangelfreie Ersatzsache liefern (Ersatzlieferung).





AUFGABE 3a

TIPP: Überlegen Sie, was ein Käufer tun kann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Frist dafür erfolglos verstrichen ist - es gibt eine „harte“ und eine „weichere“ Option.

SCHRITT 1: Da die Nachfristsetzung ungenutzt verstrichen ist, kann Herr Berger vom Kaufvertrag zurücktreten. Dabei wird der Vertrag rückabgewickelt: Die Ware geht zurück, der Kaufpreis wird erstattet.

SCHRITT 2: Alternativ kann er den Kaufpreis mindern. Dabei behält er die Ware, zahlt aber nur einen entsprechend dem Mangel verringerten Preis.

ENDERGEBNIS: Herrn Berger stehen nun der Rücktritt vom Kaufvertrag und die Minderung des Kaufpreises zur Auswahl.

AUFGABE 3b

TIPP: Beim Rücktritt wird der Vertrag vollständig rückabgewickelt - überlegen Sie, was das für die Höhe der Rückzahlung bedeutet, und unterscheiden Sie das vom Prinzip der Minderung.

SCHRITT 1: Beim Rücktritt gibt Herr Berger den Schreibtischstuhl vollständig zurück und erhält im Gegenzug den vollen gezahlten Kaufpreis zurück.

SCHRITT 2: Der Kaufpreis betrug 149 Euro, also erhält Herr Berger bei einem Rücktritt genau diesen Betrag zurück: 149 Euro.

SCHRITT 3: Die Minderung funktioniert nach einem anderen Prinzip: Hier wird der Kaufpreis nur anteilig im Verhältnis zur Wertminderung durch den Mangel herabgesetzt, die Ware bleibt beim Käufer.

SCHRITT 4: Da ein Kratzer in der Armlehne die Funktionalität des Stuhls kaum beeinträchtigt, sondern vor allem optisch stört, fällt der Minderwert in der Praxis meist gering aus - der Minderungsbetrag liegt deutlich unter dem vollen Kaufpreis.

ENDERGEBNIS: Beim Rücktritt erhält Herr Berger den vollen Kaufpreis von 149 Euro zurück. Der Minderungsbetrag fällt dagegen meist geringer aus, weil bei der Minderung nur der tatsächliche Wertverlust durch den Mangel (hier: ein überwiegend optischer Kratzer) ausgeglichen wird, nicht der gesamte Kaufpreis.





AUFGABE 3c

TIPP: Überlegen Sie, welches der beiden Rechte aus a) überhaupt mit dem Wunsch vereinbar ist, die Ware zu behalten.

SCHRITT 1: Der Rücktritt würde bedeuten, dass Herr Berger den Stuhl zurückgeben muss und keinen Stuhl mehr besitzt - das widerspricht seinem Wunsch, ihn zu behalten.

SCHRITT 2: Die Minderung dagegen erlaubt es ihm, den Stuhl trotz des Mangels zu behalten und lediglich einen reduzierten Preis zu zahlen.

ENDERGEBNIS: Für Herrn Berger ist die Minderung sinnvoller, da er so den Stuhl behalten kann und gleichzeitig einen finanziellen Ausgleich für den Kratzer erhält.

AUFGABE 4a

TIPP: Prüfen Sie, welche Frist das Gesetz als gesetzlichen Regelfall für die Gewährleistung bei neuen Sachen vorsieht.

SCHRITT 1: Nach § 438 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu gekauften Sachen zwei Jahre ab Übergabe der Ware.

ENDERGEBNIS: Richtig.

AUFGABE 4b

TIPP: Erinnern Sie sich an die Rangfolge der Mängelrechte aus Aufgabe 2b und 3a - darf der Käufer diese Reihenfolge einfach überspringen?

SCHRITT 1: Grundsätzlich muss der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, bevor er zurücktreten darf.

SCHRITT 2: Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen (z. B. endgültige Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer) ist die Fristsetzung entbehrlich - der Normalfall verlangt sie aber.

ENDERGEBNIS: Falsch.

AUFGABE 4c

TIPP: Denken Sie an Situationen, in denen eine Fristsetzung praktisch sinnlos wäre, weil von vornherein feststeht, dass der Verkäufer nicht nachbessern wird oder kann.

SCHRITT 1: Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.





SCHRITT 2: Ebenso entbehrlich ist sie, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (z. B. nach einem erfolglosen Reparaturversuch) oder wenn besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen, etwa wenn dem Käufer das Abwarten der Frist unzumutbar ist.

ENDERGEBNIS: Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung bereits fehlgeschlagen ist oder besondere Umstände ein sofortiges Handeln rechtfertigen.

AUFGABE 4d

TIPP: Überlegen Sie, ob sich der Mangel auf die Sache selbst (ihre Beschaffenheit) oder auf die rechtliche Situation rund um die Sache (z. B. Eigentum, Rechte Dritter) bezieht.

SCHRITT 1: Ein Sachmangel betrifft die tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache - sie weicht von der vereinbarten oder üblichen Qualität ab. Beispiel: Ein neu gekauftes Fahrrad hat einen Riss im Rahmen.

SCHRITT 2: Ein Rechtsmangel betrifft dagegen die rechtliche Situation der Sache - Dritte haben Rechte an ihr, die der Käufer nicht erwarten musste. Beispiel: Der Verkäufer verkauft ein Fahrrad, das tatsächlich noch einer anderen Person gehört oder mit einem Pfandrecht einer Bank belastet ist.

ENDERGEBNIS: Ein Sachmangel betrifft die physische Beschaffenheit der Ware (z. B. ein beschädigter Fahrradrahmen), ein Rechtsmangel betrifft Rechte Dritter an der Sache (z. B. ein verkauftes, aber noch belastetes oder fremdes Fahrrad).

